

Bebauungsplan Nr. 190

- Wörthstraße -

-

-

Textliche Festsetzungen

1. In den überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Baukörper in einer Tiefe von 14 m zulässig.

(§ 23 (4) BauNVO)

2. gestrichen

3.1 Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete (WA) ist ausschließlich die Errichtung einer Tiefgarage zulässig.

(§ 12 (4) BauNVO)

3.2 Die Tiefgarage ist vollständig unter der Geländeoberfläche herzustellen.

(§ 12 (4) BauNVO)

3.3 Die Zufahrt zur Tiefgarage ist nur von der Wörthstraße aus zulässig.

(§ 9 (1) Nr. 4 BBauG)

4. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass der max. Innengeräuschpegel in Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern folgende Werte nicht übersteigt:

am Tage 35 dB(A)

in der Nacht 30 dB(A)

(z. B. durch Gestaltung des Grundrisses, Kastenfenster, Verbundfenster).

(§ 9 (1) Nr. 24 BBauG)

5. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind in den besonders gekennzeichneten Bereichen mit Baumanpflanzungen zu versehen.

(§ 9 (1) Nr. 25 a BBauG)